



Satzung für Ortsvereine

Stand: 11.07.2018

beschlossen
durch die Delegiertenversammlung
am 9. Mai 2007 in Weimar

Empfehlung
zur kirchenbehördlichen Genehmigung
durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 21. August 2009

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihre Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e.V.“ im Kreis Warendorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59227 Ahlen.
- (3) Er ist unter der Nummer VR 50203 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Münster eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbständiger Ortsverein des **Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V.** (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.
- (3) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend §18ff der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (4) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z.B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene. Für die Bundesebene, die Zusammenschlüsse und die Ortsvereine besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.

§ 4 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff..
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der (Erz-)Diözese Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 5 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist verwirklicht durch folgende Aufgaben:

1. die spezielle Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit den besonderen Aufgaben der erzieherischen Jugendhilfe,
2. Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige,
3. die Arbeit mit Alleinerziehenden,
4. der Adoptions- und Pflegekinderdienst,
5. Beratung und Hilfe für Frauen und Familien in besonderen Not- und Konfliktsituationen,
6. Beratung und Hilfe für gefährdete Frauen bei Straffälligkeit, Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit, Prostitution und Sucht,
7. Beratung und Hilfe für von familiärer und anderer Gewalt betroffene Frauen und Kinder,
8. Betreuung für Erwachsene einschließlich der Hilfe für psychisch Kranke,
9. Einrichtung und Unterhaltung von speziellen Heimen, insbesondere für Kinder, weibliche Jugendliche und Frauen, für schwangere Frauen und ihre Kinder,
10. Arbeit mit Menschen mit Behinderungen,
11. Trennungs- und Scheidungsberatung,
12. Allgemeine Sozialberatung,
13. Koordination, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Tätigkeiten insbesondere in den Familienpatenschaften und Babykörben
14. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
15. Kinder- und Jugendhilfe, Erzieherische Hilfen, Entwicklungsförderung
16. Familienhilfe
17. Rechtliche Betreuung
18. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
19. Integration in Arbeit
20. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung
21. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
22. Allgemeine Sozialberatung
23. Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie Zuwendungen aus Spendenmitteln.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtägige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 Abs. 2 (4), (18), (19), (25) in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.
- (7) Der Vorstand des Vereins ist mit Ausnahme der beruflichen Geschäftsführerin grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Geistliche Beratung

- (1) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin wird nach Vorschlag durch den jeweiligen Vorstand und Bestätigung der Kandidatur durch den Diözesanbischof vom Vorstand gewählt und durch den Diözesanbischof beauftragt.
- (2) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin kann an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: katholische Frauen und Frauen christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und ihn verantwortlich tragen. Sie haben aktives Wahlrecht im Sinne des § 11 dieser Satzung. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Diese haben auch das passive Wahlrecht im Sinne des § 11.
Die ordentliche Mitgliedschaft können überdies erwerben: Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen mehrheitlich beherrscht werden. Die juristische Person hat aktives Wahlrecht im Sinne des § 11.
 - b. Fördernde Mitglieder, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht im Sinne des § 11.
- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, welche die ordentliche Mitgliedschaft im SkF Ortsverein erworben hat, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand und im Verein umgehend.

- (4) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Bestätigung des Vorstands erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. begründet.
- (6) Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Fortbildungsveranstaltungen teil.
- (8) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach § 8 (1) a
 - d. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Der Verein kann neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als Organ ein Aufsichtsgremium einrichten. Dieses Aufsichtsorgan wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. Es nimmt Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand wahr. Die näheren Aufgaben des Aufsichtsorgans regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder, bei deren Verhinderung, durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die gemeinsamen grundsätzlichen Ziele und Aufgaben fest und berät grundlegende Fragen des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichts des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Entlastung des Aufsichtsgremiums gem. § 9 (2)
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- (6) Den ordentlichen Mitgliedern obliegt darüber hinaus:
- a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums gemäß § 9 (2)
 - c. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme und Auflösung von Geschäfts- und Beratungsstellen, Heimen und anderen Einrichtungen, außerdem die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, über die Errichtung eigener juristischer Personen und über die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger.
 - d. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet in Sachfragen und über Anträge mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung, die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Anhörung des Vorstands des SkF Gesamtvereins von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei katholischen Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Außenverhältnis bleibt der Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen als Vorstandsmitglieder berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Berufung endet mit der nächsten Vorstandswahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen.
- (6) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

§ 12 Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist bis auf die berufliche Geschäftsführerin ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine oder mehrere Stell-

vertreterinnen, die Schriftführerin und die Kassenführerin. Die Aufgaben der Schriftführerin und der Kassenführerin können auf Personen außerhalb des Vorstands übertragen werden.

- (3) Wiederwahl der Vorsitzenden ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Ausrichtung der Vereinsarbeit gemäß § 2 und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Arbeit,
 - b. die Einhaltung der Regelungen des § 2,
 - c. die Werbung neuer Mitglieder,
 - d. die Förderung der Gemeinschaft und die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben,
 - e. die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen,
 - f. die Einstellung und Führung von Fachpersonal,
 - g. die Fortbildung der beruflich für den Verein Tätigen,
 - h. die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen,
 - i. die Verantwortung für den Haushaltsplan,
 - j. die Vertretung des Vereins in Gremien,
 - k. die Öffentlichkeitsarbeit,
 - l. die Weiterentwicklung des Vereins,
 - m. die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Willenserklärung von einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.
- (5) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung.

§ 14 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Die ordentlichen natürlichen Mitglieder des Vereins sind gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung persönliche Mitglieder des Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein e.V. Der Verein erkennt an, dass sich aus dieser Mitgliedschaft seiner Mitglieder auch Rechte und Pflichten für den Ortsverein ergeben (§ 3 Abs. 3).
- (2) Der Verein erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die Satzung für die Ortsvereine an. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister vom Gericht oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Ortsvereinssatzung ver-

- (3) langt werden, so kann die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins zur Eintragung gelangen.
- (4) Der Ortsverein verpflichtet sich:
 1. den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ zu führen,
 2. zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen,
 3. zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild,
 4. der Geschäftsstelle des SkF Gesamtvereins jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen,
 5. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtvereins auf Grundlage der Entscheidung der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins über Höhe und Fälligkeit.
- (5) Ein Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (6) Der Ortsverein verpflichtet sich zur rechtzeitigen Information des Vorstands des SkF Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Vor der Auflösung des Ortsvereins ist der Vorstand des SkF Gesamtvereins anzuhören.
- (8) Die Nutzung des Namens ‚Sozialdienst katholischer Frauen‘ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet werden, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (9) Der Vorstand des Ortsvereins hat das Recht, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Vorstands des SkF Gesamtvereins zu machen.
- (10) Der SkF Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenkollisionen entscheidet die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins abschließend.
- (11) Der SkF Gesamtverein kann vom Ortsverein errichtete juristische Personen oder solche, an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.
- (12) Schließt ein von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins gewähltes Schiedsgericht gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. ein Mitglied aus dem SkF Gesamtverein aus, so ist der Ortsverein verpflichtet, diesen Ausschluss nachzuvollziehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. in Dortmund, der es im Einvernehmen mit der Diözese in Münster für die Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen in der Diözese Münster zu verwenden hat.
- (2) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzufügen.

§ 16 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Diözesanbischofs.
- (2) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Münster:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins

- c. Beteiligung des Vereins an der Errichtung von Gesellschaften, der Abtretung, Veräußerung und Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften
- d. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Belastung und Aufgabe
- e. Darlehnsaufnahmen über 100.00,00 Euro

Diese Satzung wurde beschlossen am 24. 10. 2018

und in das Vereinsregister eingetragen am 07. 12. 2018


Maria Kleineidam


Marie Josephine Alice Huberta Freifrau
Spies von Büllenheim